C/2026/221

9.1.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12255 — EMK / BUILTECH GROUP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/221)

1. Am 22. Dezember 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— VDK Groep B.V. (mit ihren Tochtergesellschaften „VDK“, Niederlande), kontrolliert von EMK Capital (Vereinigtes Königreich),

— Builtech Group GmbH („Builtech“, Deutschland), kontrolliert von Auctus Capital Partners AG (Deutschland).

VDK wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Builtech erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— VDK ist eine niederländische Gruppe für technische Anlagen und Dienstleistungen, die im Bereich der elektrischen und mechanischen Anlagentechnik tätig ist, VDK ist in erster Linie in den Niederlanden tätig, wobei einige Tätigkeiten in Deutschland und Belgien über Tochtergesellschaften ausgeübt werden, EMK ist eine Private-Equity-Gesellschaft mit Sitz in London, die sich auf Investitionen in mittlere Unternehmen in ganz Europa konzentriert; das Unternehmen investiert in der Regel in Branchen wie Industrie, Dienstleistungen und Technologie,

— Builtech erbringt Leistungen der technischen Gebäudeausrüstung und ist mit Tochtergesellschaften in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Schweden, Bulgarien und Rumänien in erster Linie im gewerblichen, industriellen und öffentlichen Sektor für Geschäftskunden tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12255 - EMK / BUILTECH GROUP

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË